



ÖFFENTLICHER TEIL DER NIEDERSCHRIFT

über die 20. öffentliche und 15. nicht öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ransweiler
in der Wahlperiode 2019/2024
am Donnerstag, 01. Juni 2023
im Bürgerhaus, Turnhallenstraße 5, 67808 Ransweiler

I. Anwesenheit

Vorsitzender: Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Wieland

Schriftführerin: Renate Stöckl

Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ransweiler: 6 + Vorsitzender

Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ransweiler: 5 + Vorsitzender

Zahl der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ransweiler: 1

Tag der Einladung: 24.05.2023

Tag der Bekanntmachung: 24.05.2023

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

lfd. Nr.	Ratsmitglieder Name, Vorname	anwesend	abwesend
1	Horter, Stefan	x	
2	Schappert, Gerd		x
3	Schreiner, Mario	x	
4	Stöckl, Renate	x	
5	Sundheimer, Timo	x	
6	Weber, Katharina	x	

lfd. Nr.	Außerdem anwesend Name, Vorname	Institution
1	Römer, Katharina (zu TOP 1-3)	Verbandsgemeindeverwaltung

Als Gäste anwesend:

1 Zuhörer

II. Eröffnung und Begrüßung:

Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Wieland eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ransweiler fest.

III. Tagesordnung:

Öffentlich	Vorlagen-Nr.
1. Einwohnerfragestunde	
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024; a) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, die durch Einwohner eingereicht wurden gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	232/2023
3. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP); - Grundsatzbeschluss zur Teilnahme	217/2023
4. Breitbandausbau in der Ortsgemeinde Ransweiler	
5. Bürgerhaus; a) Sachstand Wasserschaden b) Vermietung c) Durchführung Kerwe	
6. Schöffenwahlen 2023 für die Amtszeit 2024 bis 2028; - Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen -	170/2023
7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen; - Auftragsvergabe -	
8. Aufstellen von Glascontainern	
9. Vorsorgemaßnahmen Energiekrise / Katastrophenfall	
10. Mitteilungen und Anfragen	

IV. Ergebnis der Sitzung:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Es werden keine schriftlichen oder mündlichen Anfragen an den Gemeinderat gestellt.

TOP 2: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024;
a) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, die durch Einwohner eingereicht wurden gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung
b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

a) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, die durch Einwohner eingereicht wurden gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung

Es wurden keine Vorschläge eingereicht.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Katharina Römer von der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert den Ratsmitgliedern die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Sie weist darauf hin, dass eine Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsicht nur erfolgt, wenn ein Haushaltsausgleich (FH) vorliegt. Daher waren Änderungen zur Entwurfsfassung erforderlich. Den Ratsmitgliedern wird eine überarbeitete Haushaltssatzung vorgelegt, in welche diese Änderungen übernommen wurden.

Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

- 1) Der Ansatz im Ergebnishaushalt für Feldwegeunterhaltung wird in 2023 und 2024 von jeweils 17.500 € reduziert auf 3.000 € in 2023 und 2024.
- 2) Der Ansatz von 1.500 € im Ergebnishaushalt 2023 für Hundetoiletten wird gestrichen.
- 3) Beim Bürgerhaus wird im Ergebnishaushalt der Ansatz für Gebäudeunterhaltung in 2023 von 3.000 € reduziert auf 500 € (höherer Ansatz im Entwurf für Erneuerung Außenwandheizung)
- 4) Auf Grundlage der neuen Steuerschätzung vom Mai 2023 wird der Ansatz 2023 für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 112.992 € erhöht auf 118.852 €.
- 5) Unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen errechnet sich zur Erreichung des Haushaltsausgleichs eine notwendige Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von ursprünglich 500% in 2023 und 2024 auf 568% in 2023 und 632% in 2024. Die sich hieraus ergebenden höheren Erträge werden in die Ergebnisrechnung übernommen (Änderung des Ansatzes in 2023 von 26.300 € auf 29.856 € und in 2024 von 26.300 € auf 33.243 €)

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 568% in 2023 und 632% in 2024 und die mit den genannten Änderungen vorgelegte überarbeitete Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf

2023	2024
332.552 Euro	334.053 Euro
333.525 Euro	328.453 Euro
-973 Euro	5.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

2023	2024
13.320 EUR	16.950 EUR
0 Euro	0 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	15.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	-15.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-13.320 Euro	-1.950 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Die Verwaltung wird im Vollzug dieser Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplanes ermächtigt, zu gegebener Zeit die in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zu den am Kapitalmarkt erreichbar günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Dies gilt auch für Umschuldungen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung werden in 2023 nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, deren Aufnahme zur Finanzierung von zahlungswirksamen Vorgängen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2024 auf 11.370 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
Grundsteuer A auf	380 %	380 %
Grundsteuer B auf	568 %	632 %
Gewerbsteuer auf	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund auf	72,00 €	72,00 €
für den zweiten Hund auf	84,00 €	84,00 €
für jeden weiteren Hund auf	108,00 €	108,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege		
➤ mit Jagdpachtanteil (für Grundstückseigentümer, die sich ihren Jagdpachtanteil auszahlen lassen)	17,50 €/ha	17,50 €/ha
➤ ohne Jagdpachtanteil (für Grundstückseigentümer, die sich ihren Jagdpachtanteil nicht auszahlen lassen)	10,00 €/ha	10,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals entwickelt sich voraussichtlich wie folgt:

Zum 31.12. des Vorvorjahres	2021		-34.161 Euro
Zum 31.12. des Vorjahres	2022	-12.828 Euro	-46.989 Euro
Zum 31.12. des 1. Planjahres	2023	-973 Euro	-47.962 Euro
Zum 31.12. des 2. Planjahres	2024	5.600 Euro	-42.362 Euro

Anmerkung:

Die erforderlichen Jahresabschlüsse liegen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Wertgrenze für die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO wurde bisher nicht festgelegt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze für Investitionen wurde bisher nicht festgelegt.

Frau Stöckl meldet ihre Bedenken bzgl. Glasfaserausbau an, da hier kein Budget in den Haushalten vorgesehen ist. Frau Römer bestätigt dies. Ein Nachtragshaushalt könnte für das Jahr 2024 gestellt werden. Ortsbürgermeister Wieland hat Investitionen für den Glasfaserausbau mit Herrn Betz und Herrn Groß der VG NL besprochen. Laut OB Wieland wäre die Investition kein Problem.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ransweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 3: Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP);
- Grundsatzbeschluss zur Teilnahme**

Sachverhalt:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Dafür stellt das Land den teilnehmenden Kommunen insgesamt drei Milliarden Euro zur Verfügung.

Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung. Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des oben genannten Landesgesetzes wurde vom Ministerium der Finanzen eine Landesverordnung zur Entschuldung der Kommunen erlassen. Die Verordnung wurde am 28.03.2023 erlassen und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Am 18.04.2023 fand eine digitale Informationsveranstaltung des Ministeriums der Finanzen, des Ministerium des Innern und für Sport und der Investitions- und Strukturbank (ISB) zum PEK-RP statt. Im Wesentlichen wurde über die nachfolgenden Punkte informiert:

- Rechtliche Regelungen zum Programm PEK-RP wie Bemessungsgrundlage, Entschuldungstarif, Umsetzung der Schuldübernahmen etc.
- Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht
- Antragsverfahren - insbesondere die Handhabung des Antragsportals

Die Teilnahme ist freiwillig und der entsprechende Antrag auf Teilnahme ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens jedoch zum 30. September 2023** (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag selbst ist **keine Verpflichtungserklärung**. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.

Das **endgültige Entschuldungsvolumen** kann für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge **aller teilnehmenden Kommunen** vorliegen. **Das ist nach der Ausschlussfrist am 30.09.2023 der Fall.**

Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2019-2028“ letztmals Zuweisungen für das Jahr 2023 und aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ Zuweisungen für Kreditverträge, die im Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr 2024 gewährt.

Das Land vertreten durch die Bewilligungsstelle und die teilnahmeberechtigte Kommune schließen einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei der Kommune verbleibenden Liquiditätskreditbestände. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Die beiden Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen. Durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht wird dem erneuten Anwachsen der Liquiditätskreditbestände künftig entgegengewirkt. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Anm.: Einen **Tilgungsplan** nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Bezogen auf die Ortsgemeinde Ransweiler ergeben sich aus dem Landesprogramm PEK-RP nachfolgende Eckdaten, die sich noch auf Grund der endgültigen Festlegung (**nach dem 30.09.2023**) des Entschuldungsvolumens verändern können.

Zum gesetzlich festgelegten Bemessungsstichtag am 31.12.2020 wurden in der Bilanz der Ortsgemeinde Ransweiler Liquiditätskredite in Höhe von 502.712 Euro ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrug der Stand der Liquiditätskredite 321.852 Euro.

In der Proberechnung (s. Anlage Informationsschreiben, Stand 06.04.2023) wurde seitens des Landes für die Ortsgemeinde Ransweiler ein Entschuldungsvolumen in Höhe von 212.995 Euro festgesetzt. Damit würden ca. 66,18 % der Liquiditätskredite entschuldet (Bezugsgröße ist die Höhe der Liquiditätskredite zum Stand 31.12.2021, da Verbesserungen im Haushaltsjahr 2021 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden).

Konkrete finanzielle Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt können erst nach Festlegung des endgültigen Entschuldungsvolumens und der berücksichtigungsfähigen Verträge durch die Bewilligungsstelle nach dem 30.09.2023 bestimmt werden.

Daher wird die Ortsgemeinde Ransweiler zunächst innerhalb der Ausschlussfrist einen Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ stellen, um sich die Option an der Teilnahme offen zu halten. Sobald ein konkretes Vertragsangebot von der Bewilligungsbehörde übermittelt wurde, wird die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Breitbandausbau in der Ortsgemeinde Ransweiler

Es wird über den ersten Arbeitskreis vom 10.05.23 von Frau Stöckl und Frau Weber berichtet. Es waren 7 Bürger der Ortsgemeinde anwesend und 2 haben sich entschuldigt. Die Anwesenden zeigen sehr großes Interesse und nutzen das Internet zurzeit unter schwierigen Bedingungen für Homeoffice und Selbstständigkeit. Es wurden Erfahrungen ausgetauscht und von Frau Stöckl die zukunftsweisenden und auch von Behörden etc. geforderten Nutzungen erläutert. Weiterhin wurden die Ausbaumöglichkeiten und die dafür voraussichtlich entstehenden Kosten genannt. Die anwesenden Bürger fordern einen schnellen Ausbau. Sie unterstützen aktiv die Befragung der gesamten Einwohner der Ortsgemeinde Ransweiler. Der Fragebogen wird von Frau Stöckl bis zum 2. Arbeitskreis am 15.06.2023 ausgearbeitet. Alle Teilnehmer erhielten eine Dokumentation zum Thema „Schnelles Internet in Ransweiler“.

Sobald der zweite Arbeitskreis getagt hat und die Informationen und Erkenntnis daraus zusammengetragen ist, wird eine Statistik erstellt.

**TOP 5: Bürgerhaus;
a) Sachstand Wasserschaden
b) Vermietung
c) Durchführung Kerwe**

a) Sachstand Wasserschaden

Die Versicherung und die Firma Polygon haben den Schaden vor Ort besichtigt und protokolliert. Ortsbürgermeister Wieland teilt mit, dass Herr Jenal der Versicherungsgesellschaft sich noch in Urlaub befindet. Der Auftrag für die Behebung des Schadens soll an die Firma Polygon, Winnweiler vergeben werden.

b) Vermietung

Da die Behebung des Schaden, sowie die Trocknung laut Versicherung, 3 Monate in Anspruch nehmen soll, wird von einer Vermietung der Halle während der Arbeiten Abstand genommen.

c) Durchführung Kerwe

Frau Stöckl sieht den Termin der anstehenden Kerwe 2023 aufgrund der Schadensbehebung (nicht Nutzung der WC-Anlagen) kritisch. Ortsbürgermeister Wieland sieht zeitlich keine Gefährdung der Veranstaltung.

**TOP 6: Schöffenwahlen 2023 für die Amtszeit 2024 bis 2028;
- Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen -**

In diesem Jahr findet wieder eine Schöffenwahl statt, zu der die Gemeinden (wie letztmals im Jahr 2018) Vorschlagslisten aufstellen müssen. Den Gemeinden des Donnersbergs sind insgesamt

97 für das Amtsgericht Rockenhausen vorzuschlagende Personen sowie 106 in eine besondere Liste aufzunehmende, für das Landgericht und Amtsgericht Kaiserslautern vorzuschlagende Personen, zugewiesen. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafjustiz an den Amtsgerichten und Landgerichten. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern und sind ebenso unabhängig. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus.

Gesucht werden Personen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Die Wahl der Schöffen für die nächste Amtsperiode (2024 - 2028) vollzieht sich in einem **zweistufigen** Verfahren:

- (1) Zunächst erstellt die Verwaltung anhand der eingegangenen/eingehenden Bewerbungen eine Vorschlagsliste der wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Der endgültige Beschluss über die Vorschlagsliste wird vom Gemeinderat gefasst.
- (2) Aus der vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlagsliste trifft dann der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die endgültige Auswahl. Die Benachrichtigung der zum Schöffen ernannten Personen erfolgt durch das Amtsgericht.

In der Gemeinde Ransweiler sind folgende Bewerbungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht worden.

Angaben zur Person:

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburtsjahr	Beruf	PLZ, Ort	<u>Bemerkungen</u> a) <i>Ausschlussgründe</i> b) <i>Begründung der Bewerbung</i> c) <i>Gewünschtes Gericht</i>
1	Hautz	1979	Soldat	67808, Ransweiler	c) AG Rockenhausen + AG und LG Kaiserslautern
	Tobias Peter				

Zur Aufnahme in die Vorschlagslisten ist von der Gemeinde Ransweiler die folgende Anzahl von Personen zu wählen:

AG Rockenhausen

1

AG und LG Kaiserslautern

1

Wenn mehrere Interessenten vorhanden sind, als lt. Zuteilung vorgeschlagen werden sollen, können auch mehr Personen benannt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt den Bewerber in die Vorschlagsliste für das Amt des/der Schöffen/Schöffin für die Amtszeit 2024 bis 2028.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

Der Bewerber wird abgelehnt.

**TOP 7: **Unterhaltung von Wirtschaftswegen;
- Auftragsvergabe -****

Aufgrund der Haushaltssperre wird Ortsbürgermeister Wieland die Jagdgenossenschaft um finanzielle Unterstützung bitten.

TOP 8: **Aufstellen von Glascontainern**

Es gibt bereits Glascontainer am Friedhof in Ransweiler. Diese könnten bei Bedarf erweitert werden.

TOP 9: **Vorsorgemaßnahmen Energiekrise / Katastrophenfall**

Die vorliegenden Flyer werden an die Bürgerinnen und Bürger verteilt. Der spezifische Plan für das Vorgehen in der Ortsgemeinde Ransweiler im Notfall wird verfasst.

TOP 10: **Mitteilungen und Anfragen**

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Ortsbürgermeister



Schriftführerin

Gesehen: Michael Cullmann
Bürgermeister